

Amtliche Bekanntmachung
vom 5. Oktober 2024

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 30. September 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 30. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2024, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 5 Absatz 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung: „der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration (Verwaltungsausschuss),“
2. § 5 Absatz 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung: „der Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz (Klimaschutzausschuss).“
3. § 5 Absatz 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung: „dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration sowie dem Ausschuss für Energie, Umwelt und Klimaschutz 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,“
4. Der § 7 erhält folgende Überschrift: „Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Gleichstellung und Integration“
5. In § 7 Satz 1 werden nach den Worten „Finanzen, Verwaltung,“ die Worte „Energie, Umwelt“ gestrichen.
6. § 7 Ziff. 6 wird gestrichen.
7. § 7 Ziff. 9 erhält folgende Fassung: „die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie nicht die Themen Energie, E-Mobilität, Verkehr oder weitere Themen des Klimaschutzes betreffen.“
8. Die Ziffern 7 bis 9 werden zu den Ziffern 6 bis 8.
9. Der § 9a erhält folgende Überschrift: „Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz“

10.§ 9a erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftskreis des Ausschusses für Energie, Umwelt und Klimaschutz umfasst

1. die Fortschreibung des Klimaschutzprogramms,
2. grundlegende Angelegenheiten der Klimawandelanpassung,
3. alle weiteren Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung, sofern diese nicht durch die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse abgedeckt sind,
4. Angelegenheiten der Energieversorgung und des kommunalen Energiemanagements,
5. Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung und des Abfallwesens,
6. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen in Angelegenheiten der TüBus GmbH sowie anderer Angelegenheiten der swt, insoweit sie Fragen der E-Mobilität betreffen,
7. die Vorberatung der Beteiligungen, soweit sie die Themen Energieversorgung und überwiegend Klimaschutz betreffen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 30. September 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.